

BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0138-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1120, Arbeitsrichtlinie Befreiungen

Die Arbeitsrichtlinie AH-1120 (Arbeitsrichtlinie Befreiungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Befreiungsbestimmungen nach AußHV 2005

1.1. Zollwert bis einschließlich 1.000 Euro

(1) Die Befreiung nach § 7 Abs. 1 AußHV 2005 gilt für Textilwaren, Stahlwaren und Ursprungsnachweispflichten, ferner für Rohdiamanten für Privatpersonen zum persönlichen Gebrauch. Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für einen Warenwert nach § 3 Abs. 1 AußHG 2005 in Verbindung mit Art. 28 bis Art. 36 ZK (Zollwert) bis einschließlich 1.000 Euro.

Hinweis:

Für die Berechnung des zulässigen Höchstwertes sind Waren mit gleichen Maßnahmen im Wert zu addieren (zB alle Waren mit Einfuhrquoten oder alle Waren mit Ursprungsnachweispflicht); übersteigt der Wert 1.000 Euro, ist für alle diese Waren die Maßnahme anzuwenden. Die Anwendung von 2 oder mehr Befreiungen auf die selbe Ware ist möglich (zB bewirkt die 2.500 kg-Grenze bei Stahlwaren, dass Waren, auf die diese Befreiung angewendet werden kann, nicht auf die 1.000 Euro-Grenze anzurechnen sind).

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4840 („PAWA-Lizenzpflichtige Waren unter 1.000 Euro“) zu verwenden.

1.2. Rückwaren nach Art. 185 ZK

(1) Die Befreiung nach § 7 Abs. 2 Z 1 AußHG 2005 gilt nur für Textilwaren, Stahlwaren und Ursprungsnachweispflichten. Die Befreiung gilt nur für Rückwaren nach Art. 185 ZK für deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG („PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht“) und der zusätzliche Informationscode 41110 zu verwenden.

1.3. Muster und Proben

(1) Die Befreiung nach § 7 Abs. 2 Z 3 AußHG 2005 gilt nur für Textilwaren, Stahlwaren und Ursprungsnachweispflichten. Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die bei diesen Vorgängen üblicherweise eingeführten Mengen nicht überschritten werden.

Die Muster und Proben müssen als solche eindeutig gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht worden sein.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG („PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht“) und der zusätzliche Informationscode 41130 zu verwenden.

1.4. Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut

(1) Die Befreiung nach § 7 Abs. 2 Z 2 AußHG 2005 gilt nur für Textilwaren, Stahlwaren und Ursprungsnachweispflichten. Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind für Übersiedlungsgut nach Titel II Kapitel I Artikel 3 bis Artikel 11 ZBefrVO und für Erbschaftsgut nach Titel II Kapitel III Artikel 17 bis Artikel 20 ZBefrVO (Die in Frage kommenden Waren sind auch von den Eingangsabgaben befreit).

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG („PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht“) und der zusätzliche Informationscode 41120 zu verwenden.

2. Befreiungsbestimmungen nach Abkommen

2.0. Anwendung der Befreiungsbestimmungen im Abschnitt 2.

(1) Die Befreiungsbestimmungen sind ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge anzuwenden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis:

Befreiungen, die für Einzelpersonen der Organisationen gelten, sind hier nicht berücksichtigt.

(2) Die Befreiungsbestimmungen finden nach Art. 128 Abs. 1 lit. b ZBefrVO Konformität mit EU-Recht.

(3) In der Einfuhranmeldung ist zu erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu für alle Befreiungsbestimmungen des Abschnittes 2. der Dokumentenartencode 4AHG („PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht“) und der zusätzliche Informationscode 41140 zu verwenden.

2.1. UNO

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, BGBl. III Nr. 99/1998.

(2)(a) Nach Artikel VII Abschnitt 24 lit. d sind Gegenstände, die von den Vereinten Nationen für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(b) Nach Artikel VII Abschnitt 24 lit. e sind die Vereinten Nationen hinsichtlich der Einfuhr von Dienstkraftwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

2.2. UNIDO

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. III Nr. 100/1998.

(2) Nach Artikel VII Abschnitt 24 lit. d sind Gegenstände, die von der UNIDO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Nach Artikel VII Abschnitt 24 lit. e ist die UNIDO hinsichtlich der Einfuhr von Dienstkraftwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

2.3. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. Nr. 82/1958).

(2) Nach Artikel VIII Abschnitt 22 lit. d des Abkommens sind Gegenstände, die von der IAE0 für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit. Zu den Gegenständen gehören ua. wissenschaftliche und industrielle Anlagen, Einrichtungen und Materialien aller Art. Nach Artikel VIII Abschnitt 22 lit. e des Abkommens ist die IAE0 bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

2.4. Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC)

(1) Rechtsgrundlage ist das [Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz - Organisation der erdölexportierenden Länder samt Notenwechsel](#) (BGBl. Nr. 382/1974).

(2) Nach Artikel 12 Abs. 4 des Abkommens sind Gegenstände, die von der OPEC für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit. Nach Artikel 12 Abs. 5 des Abkommens ist die OPEC bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

2.5. OPEC-Fond für internationale Entwicklung (OPEC-FUND)

(1) Rechtsgrundlage ist das [Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds samt Notenwechsel](#) (BGBl. Nr. 248/1982).

(2) Nach Artikel 12 Abs. 4 des Abkommens sind Gegenstände, die vom Fonds für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen befreit. Nach Artikel 12 Abs. 5 des Abkommens ist der Fonds bei der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Verboten und Beschränkungen befreit.

2.6. Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Privilegien und Immunitäten der OPCW (BGBl. III Nr. 200/2002).

(2) Nach Artikel 3 Z 6 lit. b des Abkommens sind Gegenstände, die von der OPCW für amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführt werden, von Ein- und Ausfuhrverboten und

-beschränkungen befreit. Nach Artikel 3 Z 6 lit. c des Abkommens sind Veröffentlichungen der OPCW von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

2.7 Vorbereitende Kommission für CTBTO

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über den Amtssitz der Kommission, BGBl. III Nr. 188/1997.

(2) Nach Abschnitt 25 lit. d des Abkommens sind Gegenstände, die von der Kommission für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Nach Abschnitt 25 lit. e des Abkommens ist die Kommission befreit von Steuern, Zöllen, Gebühren und anderen Abgaben, sowie von Import- und Exportverboten oder -beschränkungen auf Kraftwagen, Lastwagen, Lieferwagen, Busse, Zweckfahrzeuge und sonstige Arbeitsfahrzeuge sowie auf Ersatzteile hiervon, die für die Ausübung ihrer offiziellen Tätigkeit erforderlich sind.

2.8. Donauschutzkommission

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau über den Amtssitz der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau, BGBl. III Nr. 227/2001.

(2) Nach Artikel 11 Abs. 4 sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihre Ersatzteile, welche die Kommission ein- oder ausführt und ausschließlich für ihre amtlichen Zwecke benötigt, von Zöllen und sonstigen Steuern und Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

2.9. Energiegemeinschaft

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Energiegemeinschaft über den Sitz des Sekretariats der Energiegemeinschaft, BGBl. III Nr. 87/2007.

(2) Nach Artikel 10 Abs. 4 sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche die Energiegemeinschaft ein- oder ausführt und für ihre amtlichen Zwecke benötigt, von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

2.10. Europäisches Patentamt

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz der Dienststelle Wien des Europäischen Patentamts, BGBl. Nr. 672/1990.

(2) Nach Artikel 10 Abs. 4 sind Gegenstände, die von der Organisation im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Nach Artikel 10 Abs. 5 ist die Organisation hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen befreit.

2.11. Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD) über den Amtssitz des Internationalen Zentrums für Migrationspolitikentwicklung, BGBl. III Nr. 145/2000.

(2) Nach Artikel 10 Abs. 4 sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Zentrum ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

2.12. Joint Vienna Institute

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Joint Vienna Institute über den Amtssitz des Joint Vienna Institute BGBl. III Nr. 187/1997.

(2) Nach Artikel 10 Abs. 4 sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Institut ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

2.13. Europäisches Zentrum für Lebende Sprachen

(1) Rechtsgrundlage ist das Zusatzabkommen zu dem in Paris am 2. September 1949 unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates, abgeschlossen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Europarat betreffend das Europäische Zentrum für Lebende Sprachen, BGBl. III Nr. 153/1998.

(2) Nach Artikel 12 Z 1 sind Gegenstände, die vom Zentrum für die amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben sowie von Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen befreit. Nach Artikel 12 Z 2 ist das Zentrum von Zöllen und sonstigen Abgaben, Einfuhrverboten und -beschränkungen für Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für die amtliche Tätigkeit benötigt werden, befreit.

2.14. Alpenschutz-Übereinkommen

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Ständigen Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen über dessen Amtssitz, BGBl. III Nr. 5/2004.

(2) Nach Artikel 10 Abs. 4 sind alle Waren, einschließlich Dienstfahrzeuge und Ersatzteile dazu, die vom Ständigen Sekretariat für amtliche Zwecke ein- oder ausführt werden, von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht bloß Gebühren für erbrachte öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen ausgenommen.

2.15. Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT), BGBl. Nr. 176/1989.

(2) Nach Artikel 4 Abs. 3 sind Waren, die von oder für die EUTELSAT im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit erworben werden, von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

2.16. Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der Intelsat, BGBl. Nr. 312/1988.

(2) Nach Artikel 4 Absatz 3 ist die INTELSAT ua. von auf Grund der Ein- oder Ausfuhr von Fernmeldesatelliten und Bestandteilen und Teilen solcher Satelliten, die zur Verwendung im weltweiten System gestartet werden sollen, auferlegten Verboten oder Beschränkungen befreit.

2.17. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über Privilegien und Immunitäten der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 142/1961.

(2) Nach Artikel 6 lit. b und c ist die Assoziation von Verboten und Beschränkungen der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen der Assoziation für ihren amtlichen Gebrauch und hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen befreit.

2.18. Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage

(1) Rechtsgrundlage ist das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, BGBl. Nr. 29/1976 als Teil des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, BGBl. Nr. 29/1976.

(2) Nach Artikel 5 des Protokolls sind die vom Zentrum ein- oder ausgeführten Waren, die für seine amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, von allen Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen befreit.

2.19. Internationales Registeramt für audiovisuelle Werke

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Sitz des internationalen Registeramts für audiovisuelle Werke, BGBl. Nr. 405/1992.

(2)(a) Nach Artikel 9 Absatz 4 sind Gegenstände, die von der Organisation für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(b) Nach Artikel 9 Absatz 5 ist die Organisation hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit benötigt werden, von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen befreit.

2.20. Internationaler Seegerichtshof

(1) Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs, BGBl. III Nr. 51/2002.

(2) Nach Artikel 9 Absatz 2 genießt der Gerichtshof Befreiung von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Gerichtshof für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände.

2.21. Internationaler Strafgerichtshof

Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs samt Erklärung, BGBl. III Nr. 13/2005.

Nach Artikel 8 Absatz 2 genießt der Gerichtshof Befreiung von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Gerichtshof für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände und Publikationen.

2.22. Interpol Anti-Korruptionsakademie (ICPO – Interpol)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO – Interpol) über den Amtssitz der Interpol Anti-Korruptionsakademie in Österreich, BGBl. III Nr. 65/2008.

(2) Nach Artikel 10 Absatz 4 sind Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche ICPO-Interpol ein- oder ausführt und für ihre amtlichen Zwecke benötigt, von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen.

2.23. Europarat

(1) Rechtsgrundlage ist das allgemeine Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarates, BGBl. Nr. 127/1957.

(2) Nach Artikel 7 lit. b ist der Rat von Ein- und Ausfuhrverboten und –beschränkungen hinsichtlich der zu seinem amtlichen Gebrauch bestimmten Güter befreit (Siehe dazu auch Absatz 13).

2.24. Donaukommission

(1) Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Donaukommission, BGBl. Nr. 249/1965.

(2) Nach Artikel II Z 3 ist die Kommission hinsichtlich der für den Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen befreit.

2.25. Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit

(1) Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1983 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit, BGBl. Nr. 531/1983.

(2) Nach § 2 genießen der Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit und seine Mitglieder sowie seine Angestellten die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie dem Internationalen Institut für Angewandte Systemanalyse eingeräumt wurden (Siehe Abschnitt 3 Absatz 3).

2.26. Einrichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit Sitz in Österreich

(1) Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, BGBl. Nr. 511/1993.

(2)(a) Nach § 3 genießen Einrichtungen der OSZE mit Sitz in Österreich sowie ihre Bediensteten und Sachverständigen Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang, wie sie für die Vereinten Nationen in Wien bestehen (Siehe Absatz 1).

(b) In Österreich errichteten Büros von Einrichtungen der OSZE mit Hauptsitz in einem anderen Staat und dem Verbindungsbüro der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Wien sowie den Bediensteten dieser Büros werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt.

(c) Nach § 3a werden Vertretern des amtierenden Vorsitzenden und deren Mitarbeitern, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, sowie den Büros dieser Vertreter in Österreich Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für die Ständigen Vertretungen und ihre Mitglieder bei den Vereinten Nationen in Wien bestehen (Siehe Abschnitt 2.1. Absatz 2).

2.27. Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung

(1) Rechtsgrundlage ist das Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung, BGBl. Nr. 530/1980.

(2) Nach § 2 genießt das Verbindungsbüro des Zwischenstaatlichen Komitees für die Auswanderung aus Europa in Österreich auch Befreiung von Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für den amtlichen Gebrauch benötigt werden.

2.28. Weltzollorganisation (WCO)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 165/1955.

(2) Nach Artikel III Abschnitt 8 des Anhangs ist der Rat befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Rat für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände und befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen. (1994 nahm der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens als Bezeichnung nach außen den Namen Weltzollorganisation an).

3. Befreiungen durch Privilegien und Immunitäten

3.0. Anwendungsvorschriften und Rechtsgrundlagen

3.0.1. Rechtsgrundlage

Allgemeine Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die [Einräumung von Privilegien und Immunitäten für internationale Organisationen](#), BGBl. Nr. 677/1977 (Die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1948 bzw. BGBl. Nr. 74/1954 erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1977 erlassene Verordnungen).

Auf Grund dieses Bundesgesetzes werden Verordnungen für bestimmte Organisationen erlassen (Siehe Abschnitt 3.1. ff).

3.0.2. Anwendungsvorschriften für Abschnitt 3

(1) Die Befreiungsbestimmungen sind ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge anzuwenden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis:

Befreiungen, die für das Personal der Organisationen gelten können, sind nicht berücksichtigt.

(2) Die Befreiungsbestimmungen sind nach Art. 133 Abs. 1 lit. b ZBefrVO konform mit EU-Recht in der Anwendung.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu für alle Befreiungsbestimmungen des Abschnitt 3 der Dokumentenartencode 4AHG („PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht“) und der zusätzliche Informationscode 41140 zu verwenden.

3.1. Wassenaar Arrangement

(1) Rechtsgrundlage ist die auf Grund des [§ 1 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten für internationale Organisationen](#), BGBl. Nr. 677/1977, erlassene [Verordnung der Bundesregierung über Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, an das Sekretariat und die Bediensteten des Sekretariats des Wassenaar Arrangements](#), BGBl. Nr. 661/1996.

(2) Dem Sekretariat und den Bediensteten des Sekretariats des Wassenaar Arrangements werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen und ihren vergleichbaren Bediensteten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden. Abschnitt 2.1. Abs. 2 ist für das Sekretariat des Wassenaar Arrangements sinngemäß anzuwenden.

3.2. Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen

(1) Rechtsgrundlage ist die auf Grund des [§ 1 Abs 1 und 9 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977](#), BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten für internationale Organisationen erlassene Verordnung der Bundesregierung vom 17. Oktober 1978 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen, BGBl. Nr. 614/1978.

(2) Nach § 5 ist es den Ständigen Beobachtermissionen gestattet, frei von Einfuhrverboten und –beschränkungen Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission einzuführen.

3.3. Internationales Institut für angewandte Systemanalyse

(1) Rechtsgrundlage ist die auf Grund des [§ 1 Abs. 1 und Abs. 7 Z 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977](#), BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten für internationale Organisationen erlassene [Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse](#), BGBl. Nr. 441/1979.

(2) (a) Nach § 1 Abs. 4 Z 1 wird dem Institut die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen der Gegenstände, die vom Institut für seine amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, gewährt.

(b) Nach § 1 Abs. 4 Z 2 wird dem Institut die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen der Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für das Institut eingeführt werden, soweit sie für die amtliche Tätigkeit benötigt werden, gewährt.

3.4. Liga der Arabischen Staaten

(1) Rechtsgrundlage ist die auf Grund des [§ 1 Abs. 1 und 8 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten für internationale Organisationen](#), BGBl. Nr. 677/1977, erlassene [Verordnung der Bundesregierung vom 7. September 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der Arabischen Staaten und deren Büro in Österreich](#), BGBl. Nr. 514/1982.

(2) Nach § 5 wird der Liga für die Durchführung der Aufgaben ihres Büros in Österreich (amtliche Tätigkeit) die Befreiung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der für den amtlichen Gebrauch des Büros ein- oder ausgeführten Waren, einschließlich der Dienstfahrzeuge und der Ersatzteile für diese, gewährt.

3.5. Internationale Arbeitsorganisation

(1) Rechtsgrundlage ist die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden BGBl. Nr. 40/1955.

(2) Nach Artikel III Abschnitt 9 lit. b und c der Anlage zu dieser Verordnung ist die Organisation befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von

ihr für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände und befreit von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

3.6. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.7. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.8. Internationale Zivilluftfahrtorganisation

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.9. Internationaler Währungsfonds

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.10. Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.11. Weltgesundheitsorganisation

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.12. Weltpostverein

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.13. Internationaler Weltnachrichtenverein

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.14. Internationale Flüchtlingsorganisation

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.15. Meteorologische Weltorganisation

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.16. Internationale Finanz-Corporation

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.17. Internationale Entwicklungsorganisation

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.18. Weltorganisation für geistiges Eigentum

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.19. Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen (Eichwesen)

Es gilt Abschnitt 3.5.

3.20. Welt-Fremdenverkehrsorganisation

Es gilt Abschnitt 3.5.

4. Ausnahme bei mengenmäßigen Beschränkungen

(1) Rechtsgrundlage ist Artikel 127 Abs. 3 ZBefrVO.

(2) Die Befreiung gilt für Textilwaren und Stahlwaren, die Quotenregelungen unterliegen, bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft für Waren, die entsprechend der ZBefrVO abgabenfrei eingeführt werden können.

Hinweis:

Andere Waren im Außenhandelsrecht als die genannten unterliegen bei der Einfuhr Verboten oder anderen als mengenmäßigen Beschränkungen, daher kann diese Befreiungsbestimmung für diese Waren nicht angewendet werden.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG („PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht“) und der zusätzliche Informationscode 41115 zu verwenden.

5. Abkommen zu Hilfeleistungen

5.000. Anwendung der Befreiungsbestimmungen

(1) Im Katastrophenhilfefall werden außenhandelsrechtliche Maßnahmen bei der Verbringung von Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet bzw. in das Gemeinschaftsgebiet (auch Rückbringung von Waren aus Katastrophengebieten ist eingeschlossen) für die im Abschnitt 5. angeführten Staaten nicht angewendet. Katastrophenhilfeabkommen, die zwischen Österreich und Staaten bestehen, die EU-Mitgliedstaaten geworden sind, werden in diesem Abschnitt nicht dargestellt.

(2) Die Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmungen ist für alle im Abschnitt 5. angeführten Abkommen in der Zollanmeldung zu erklären. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG (PAWA: Sondermaßnahme von der Lizenzpflicht") und der zusätzliche Informationscode 41141 zu verwenden.

5.037. Liechtenstein (LI)

(1) Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 758/1995.

(2) Auf Ausrüstung und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Anwendung (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens).

5.039. Schweiz (CH)

(1) Rechtsgrundlage ist das [Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 29/2002.

(2) Auf Ausrüstung und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Anwendung (Art. 6 Abs. 4 des Abkommens).

5.092. Kroatien (HR)

(1) Rechtsgrundlage ist das [Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien](#) über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 131/2006.

(2) Auf Ausrüstung und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Anwendung (Art. 6 Abs. 4 des Abkommens).

5.628. Jordanien (JO)

(1) Rechtsgrundlage ist das [Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Haschemitischen Königreich Jordanien](#) über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 119/2005.

(2) Auf Ausrüstung und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Anwendung (Art. 6 Abs. 4 des Abkommens).

6. Befreiungsbestimmungen bei EU-Maßnahmen

Im unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union werden bei den spezifischen Maßnahmen maßnahmenorientierte Ausnahmen usw. festgelegt. Diese speziellen Ausnahmen und Befreiungen sind in den maßnahmenbezogenen Arbeitsrichtlinien dargestellt.

7. Strafbestimmungen

Bei der Feststellung, dass die Befreiungsbestimmungen unzutreffenderweise in Anspruch genommen werden (die Erklärung der Inanspruchnahme erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Dokumentenartencodes + Zusätzliche Informationscodes) sind die Strafbestimmungen der §§ 37 bis 39 AußHG 2005 anzuwenden, da in diesen Fällen Güter entgegen geltenden Maßnahmen aus-, ein- oder durchgeführt werden.